

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum: 14.02.2013

Kerstin Lenz

Tel.: 2428

**V o r l a g e Nr. L 64 / 18**  
**für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 15.03.2013**

**Betreff: Entwurf der Neufassung der Ganztagschulverordnung**

**A. Problem**

Die Fassung der Ganztagschulverordnung vom 30.01.2007 trat mit Ablauf des 31.07.2012 außer Kraft. Einige Bereiche der Fassung vom 30.01.2007 entsprachen nicht dem aktuellen Stand der Entwicklung, insbesondere die Regelungen zu Ganztagschulen in der Primarstufe. Eine Neufassung der Ganztagschulverordnung ist notwendig, da wesentliche Bereiche Bremer Ganztagschulen nun nicht mehr geregelt sind, insbesondere organisatorische Bestimmungen der Ganztagsgrundschulen in der offenen sowie gebundenen Form. Die Ganztagschulen der Sekundarstufe I in der teilgebundenen Form erfordern organisatorische Regelungen zur Rahmensetzung.

**B. Lösung / Sachstand**

Der Entwurf der Neufassung der Ganztagschulverordnung wird vorgelegt (siehe Anlage 1). Die Verordnung zur Regelung der Ganztagschule wurde strukturell und inhaltlich an die aktuellen Entwicklungen, Prozesse und Neuregelungen angepasst.

Die Neufassung orientiert sich in der Gliederung im Abschnitt 1 §§ 1 – 4 an der Oberschulverordnung sowie an der Grundschulverordnung. Es werden Ziele und Aufgaben von Ganztagschulen insbesondere zur Erhöhung der Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler dargestellt sowie die Organisationsformen Bremer Ganztagschulen definiert. § 4 regelt die Struktur und pädagogische Gestaltung der Ganztagschulen. Hier wird die Bedeutung des schulischen Ganztagschulkonzeptes als Teil des Schulprogramms und damit als Instrument der Schulentwicklung beschrieben.

Im Abschnitt 2 regeln die §§ 5 – 7 die Organisation der Ganztagschule: Ganztagschule in der gebundenen, teilgebundenen oder offenen Form. Der § 8 ist neu aufgenommen und regelt die Voraussetzungen zur Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Bremen sowie der Ausschuss für Schule und Kultur in Bremerhaven entscheiden über die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule. Die Schule sollte zuvor einen entsprechenden Antrag auf Umwandlung gestellt haben. Noch vor

Beginn des Ganztagschulbetriebes erarbeitet die Schule ein Ganztagschulkonzept. Aus diesen Gründen ergibt sich für die neue Ganztagschulverordnung eine erweiterte und geänderte Gliederung, die eine direkte Gegenüberstellung mit der alten Fassung in der Synopse nur bedingt zulässt (siehe Anlage 2).

### **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Aus der Ganztagschulverordnung selbst sind keine neuen finanziellen und personellen Auswirkungen ableitbar. Die entsprechende Veranschlagung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

Jungen und Mädchen sind von der dargestellten Neufassung gleichermaßen betroffen.

### **D. Weiteres Verfahren**

Es ist vorgesehen, den Entwurf zur Neufassung der Ganztagschulverordnung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Anschluss an die Deputationsbefassung dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, den Gesamtvertretungen der Eltern beider Stadtgemeinden zur Stellungnahme sowie dem Ganztagschulverband zuzuleiten. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Anhörfrist ist eine zweite Deputationsbefassung am 30.04.2013 vorgesehen, damit die Verordnung zum 01.08.2013 in Kraft treten kann.

### **C. Beschluss**

Die Deputation für Bildung (staatlich) nimmt den anliegenden Entwurf der Neufassung der Ganztagschulverordnung zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Neufassung der Ganztagschulverordnung

Anlage 2: Synopse der neuen und alten Fassung der Ganztagschulverordnung

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt  
Senatorin

## **Senatorin für Bildung und Wissenschaft**

Kerstin Lenz

25 – 1

### **Entwurf der Verordnung zur Regelung der Ganztagschule**

Aufgrund des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388,399; 2008 S. 358—223-b-1), das zuletzt durch Nr. 2.1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die Ganztagschulen im Land Bremen.

##### **§ 2 Ziele und Auftrag**

(1) Ganztagschulen verwirklichen die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes unter den

Bedingungen ganztägigen Lernens und Lebens in der Schule.

(2) Ganztagschulen verbinden nach § 23 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote in einer anregenden Lernumgebung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen.

Ganztagschulen können zusätzliche verpflichtende sowie nicht verpflichtende Betreuungsangebote vorhalten und leisten damit einen Beitrag zur Erhöhung der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler.

(3) Ganztagschulen in der offenen oder teilgebundenen Form können Entwicklungsschritte zur gebundenen Form der Ganztagschule sein.

##### **§ 3 Begriffsbestimmung und Organisationsformen**

(1) Ganztagschulen sind Schulen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag an bis zu fünf Wochentagen am Vor- und Nachmittag mit täglich sieben bis höchstens acht Zeitstunden verwirklichen. Sie sind in folgenden Formen organisiert:

1. In der **gebundenen Form** besuchen alle Schülerinnen und Schüler einer Schule für mindestens 35 Zeitstunden pro Woche die Schule.
2. In der **teilgebundenen Form** besucht ein Teil der Schülerinnen und Schüler (einzelne Klassen, Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifende

3. In der **offenen Form** nehmen einzelne Schülerinnen und Schüler an zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten am Nachmittag in der Schule teil, die nicht Unterricht oder unterrichtsergänzende Angebote sind.

(2) Zur Lernzeit an einer Ganztagschule gehören neben dem Unterricht nach Studentafel unterrichtsergänzende Angebote, insbesondere erweiterte Lerngelegenheiten im sprachlichen, musisch-künstlerischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und sportlichen Bereich, Übungszeiten sowie fächerübergreifende Projekte.

(3) Ein gemeinsames Mittagessen sowie Entspannungs- und Bewegungsangebote sind zusätzliche verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Teilnahme am Mittagessen in der Grundschule ist verpflichtend. .

(4) Weitere zusätzliche verpflichtende Betreuungsangebote sowie Förderangebote legt die Schule ergänzend zum Gesamtkonzept für Unterricht im Ganztagschulkonzept fest. Diese finden ausschließlich in den Zeiten entsprechend Absatz 1 statt und sind kostenfrei.

#### **§ 4 Struktur und pädagogische Gestaltung der Ganztagschulen**

(1) Die Ganztagschule hat ein Ganztagschulkonzept. Dieses gestaltet die lern- und schülerorientierte Rhythmisierung (Tag, Woche, Schuljahr, Schulzeit), die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für den Unterricht, für unterrichtsergänzende und zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die Umsetzung der Inklusion.

(2) Das Ganztagschulkonzept ist Teil des Schulprogramms und enthält folgende Teile: pädagogisches Konzept der Schule, Lern- und Förderkonzept, Konzept zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Ernährungskonzept, Personaleinsatzkonzept, Konzept zur besonderen Beteiligung der Eltern und Schülerschaft sowie ein Raumkonzept.

(3) Die Ganztagschule ist schrittweise aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln. Die an der Schule Beteiligten übernehmen entsprechend ihrer Qualifikation Verantwortung für die Schulentwicklung. Schulen in der Stadtgemeinde Bremen nutzen für den Schulentwicklungsprozess im Rahmen ihres Budgets, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen des Budgets des Lehrerfortbildungsinstitutes, Beratung durch externe Unterstützungssysteme sowie regionale Kooperationsnetzwerke und evaluieren ihre Arbeit.

(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind.

(5) Ganztagschulen sollen nach Maßgabe ihrer Organisationsform nach § 3 eine Raumausstattung haben, die verschiedene qualitative Funktionen (Lernen, Verpflegung,

Freizeit, Sozialerfahrung und Personalräume) erfüllt. Im Raumkonzept ist eine multifunktionale Nutzung von Räumen vorzusehen.

(6) Das gemeinsame kostenpflichtige Mittagessen ist Bestandteil des Ganztagschulbetriebes, die Mittagspause für Schülerinnen und Schüler beträgt mindestens 45 Minuten.

(7) Ganztagschulen kooperieren mit regionalen außerschulischen Partnern und sollen diese Kooperationen als Teil einer Bildungslandschaft in der Region ausbauen.

## **Abschnitt 2**

### **Organisatorische Bestimmungen**

#### **§ 5 Ganztagschulen in der gebundenen Form**

(1) Die Ganztagschule in der gebundenen Form ist für alle Schülerinnen und Schüler lerngerecht und schülerorientiert rhythmisiert.

(2) Die Ganztagsgrundschule wird verbindlich an fünf Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und an zwei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr organisiert. In der verbleibenden Zeit bis 16.00 Uhr finden an fünf Wochentagen nicht verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote statt. Das Ganztagschulkonzept ist in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat für Schule und Kultur, zu genehmigen.

(3) In der Ganztagsgrundschule können in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat für Schule und Kultur, eine Früh- und Spätbetreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie eine Ferienbetreuung kostenpflichtig, standort- oder ortsteilbezogen angeboten werden.

(4) Die Zuweisung eines Ganztagschulplatzes berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme am Ganztagschulbetrieb während des Besuchs dieser Schule.

#### **§ 6 Ganztagschulen in der teilgebundenen Form**

(1) Die Ganztagschule in der teilgebundenen Form ist für einzelne Klassen, Jahrgänge oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen lern- und schülerorientiert rhythmisiert.

(2) Die Ganztagsoberschule und das Ganztagsgymnasium werden in den Jahrgängen 5 – 7 an vier Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr organisiert.

(3) Die Schule kann in den Jahrgängen 8 – 10 bzw. 8 – 9 weitere Bildungs- und Betreuungsangebote vorhalten. Nicht verpflichtende Betreuungsangebote können kostenpflichtig sein.

(4) § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.

### **§ 7 Ganztagschulen in der offenen Form**

(1) In der offenen Ganztagschule werden zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote für angemeldete Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr gemacht.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten einer offenen Ganztagschule gehören Übungszeiten, zusätzliche Lerngelegenheiten insbesondere im sprachlichen sowie mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, Entspannungs-, Bewegungs- und Freizeitangebote sowie ein gemeinsames Mittagessen.

(4) Die Anmeldung ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung für mindestens ein Schuljahr zu einer verbindlichen Teilnahme ihrer Kinder. § 5

(2) Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 8 Voraussetzungen zur Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule**

(1) In der Stadtgemeinde Bremen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ausschuss für Schule und Kultur über die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule. Dieser Entscheidung soll ein Antrag der Schule auf Umwandlung zur Ganztagschule vorausgehen.

(2) Vor Beginn des Ganztagschulbetriebs erarbeitet die Schule ein Ganztagschulkonzept entsprechend § 4 Absatz 1 und 2.

### **§ 9 Übergangsbestimmung**

Ganztagschulen, die nicht bereits am 01.08.2013 entsprechend dieser Verordnung organisiert sind, passen ihre Schule bis spätestens 01.08.2014 den Bestimmungen dieser Verordnung an.

### **§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Stand 14.02.2013

<b>Synopse: Verordnung zur Regelung der Ganztagschule</b>		
<b>Fassung vom 30.01.2007</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Auf Grund des § 18 Abs. 6 und des § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388,399; 2008 S. 358—223-b-1), das zuletzt durch Nr. 2.1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	
	<p><b>Abschnitt 1</b>  <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>  Die Verordnung gilt für die Ganztagschulen im Land Bremen.</p> <p><b>§ 2 Ziele und Auftrag</b>  (1) Ganztagschulen verwirklichen die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes unter den Bedingungen ganztägigen Lernens und Lebens in der Schule.  (2) Ganztagschulen verbinden nach § 23 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote in einer anregenden Lernumgebung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. Ganztagschulen können zusätzliche verpflichtende sowie nicht verpflichtende Betreuungsangebote vorhalten und leisten damit einen Beitrag zur Erhöhung der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler.  (3) Ganztagschulen in der offenen oder teilgebundenen Form</p>	<p>Geltungsbereich der Verordnung, Ziele und Aufgaben von GTS sind zu regeln,  Orientierung an GS- und OS-Verordnung</p>

	<p>können Entwicklungsschritte zur gebundenen Form der Ganztagschule sein.</p>	
<p><b>Artikel 1 Verordnung über die Ganztagschule</b>  <b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b>          (1) Ganztagschulen sind Schulen, in denen die Lernzeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Vormittag und den Nachmittag umfasst.          (2) Zur Lernzeit gehören der nach der Stundentafel zu erteilende Unterricht und die ihn ergänzenden Lern- und Betreuungsangebote; das Mittagessen ist Teil der Betreuungsangebote.</p>	<p><b>§ 3 Begriffsbestimmung und Organisationsformen</b>          (1) Ganztagschulen sind Schulen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag an bis zu fünf Wochentagen am Vor- und Nachmittag mit täglich sieben bis höchstens acht Zeitstunden verwirklichen. Sie sind in folgenden Formen organisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der <b>gebundenen Form</b> besuchen alle Schülerinnen und Schüler einer Schule für mindestens 35 Zeitstunden pro Woche die Schule.</li> <li>2. In der <b>teilgebundenen Form</b> besucht ein Teil der Schülerinnen und Schüler (einzelne Klassen, Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen) an mindestens drei Wochentagen für mindestens sieben Zeitstunden die Schule.</li> <li>3. In der <b>offenen Form</b> nehmen einzelne Schülerinnen und Schüler an zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten am Nachmittag in der Schule teil, die nicht Unterricht oder unterrichtsergänzende Angebote sind.</li> </ol> <p>(2) Zur Lernzeit an einer Ganztagschule gehören neben dem Unterricht nach Stundentafel unterrichtsergänzende Angebote, insbesondere erweiterte Lerngelegenheiten im sprachlichen, musisch-künstlerischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und sportlichen Bereich, Übungszeiten sowie fächerübergreifende Projekte.          (3) Ein gemeinsames Mittagessen sowie Entspannungs- und Bewegungsangebote sind zusätzliche verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Teilnahme am Mittagessen in der Grundschule ist verpflichtend. .          (4) Weitere zusätzliche verpflichtende Betreuungsangebote sowie Förderangebote legt die Schule ergänzend zum Gesamtkonzept für Unterricht im Ganztagschulkonzept fest. Diese finden</p>	<p>Beschlüssen der KMK vom 14./15.03.2002</p> <p>Vgl. § 23 BremSchulG</p>



	ausschließlich in den Zeiten entsprechend Absatz 1 statt und sind kostenfrei.	
<p><b>§ 2 Struktur der Ganztagschulen</b></p> <p>(1) In Ganztagschulen wird die Lernzeit entsprechend dem von der jeweiligen Schulkonferenz beschlossenen Schulkonzept durchgängig rhythmisiert. Die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler müssen in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.</p> <p>(2) Schulen können als Ganzes (gebundene Form) oder nur für einzelne Klassenverbände (teilgebundene Form) als Ganztagschule errichtet werden. In beiden Formen umfasst die Lernzeit an mindestens drei Wochentagen täglich mindestens sieben Zeitstunden.</p> <p>(3) Für die Schülerinnen und Schüler ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten vorzusehen, wenn der Unterricht am Tage länger als 270 Minuten (6 Unterrichtsstunden) dauert.</p> <p>(4) Die gebundene und die teilgebundene Form verpflichtet die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Klassenverbänden oder Lerngruppen zur Wahrnehmung der für sie bestimmten Unterrichts- und ihrer ergänzenden Lernangebote sowie der für sie bestimmten Betreuungsangebote. § 3 Abs. 2 Satz 6 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Wahrnehmung der ergänzenden Lern- und Betreuungsangebote ist verpflichtend, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Kinder</p>	<p><b>§ 4 Struktur und pädagogische Gestaltung der Ganztagschulen</b></p> <p>(1) Die Ganztagschule hat ein Ganztagschulkonzept. Dieses gestaltet die lern- und schülerorientierte Rhythmisierung (Tag, Woche, Schuljahr, Schulzeit), die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für den Unterricht, für unterrichtsergänzende und zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die Umsetzung der Inklusion.</p> <p>(2) Das Ganztagschulkonzept ist Teil des Schulprogramms und enthält folgende Teile: pädagogisches Konzept der Schule, Lern- und Förderkonzept, Konzept zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Ernährungskonzept, Personaleinsatzkonzept, Konzept zur besonderen Beteiligung der Eltern und Schülerschaft sowie ein Raumkonzept.</p> <p>(3) Die Ganztagschule ist schrittweise aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln. Die an der Schule Beteiligten übernehmen entsprechend ihrer Qualifikation Verantwortung für die Schulentwicklung. Schulen in der Stadtgemeinde Bremen nutzen für den Schulentwicklungsprozess im Rahmen ihres Budgets, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen des Budgets des Lehrerfortbildungsinstitutes, Beratung durch externe Unterstützungssysteme sowie regionale Kooperationsnetzwerke und evaluieren ihre Arbeit.</p> <p>(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind.</p> <p>(5) Ganztagschulen sollen nach Maßgabe ihrer Organisationsform nach § 3 eine Raumausstattung haben, die verschiedene qualitative Funktionen (Lernen, Verpflegung, Freizeit, Sozialerfahrung und Personalräume) erfüllt. Im Raumkonzept ist eine multifunktionale Nutzung von Räumen</p>	<p>(in Arbeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage für Konzept in Anlehnung an Schulprogrammraaster</li> </ul> <p><u>in Arbeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinien zum Personaleinsatz an GTS</li> <li>- Raumnutzungsprogramm</li> </ul>

## Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Kerstin Lenz

25 1

14.02.2013

<p>nach Umwandlung der Schule in eine Ganztagschule angemeldet oder sich während des laufenden Schulbesuchs ausdrücklich für diese Angebote entschieden haben. Die Abmeldung von der Ganztagschule in teilgebundener Form bei gleichzeitigem Verbleib in dieser Schule ist nur zum Schuljahresende möglich; die Verpflichtung zur Teilnahme kann länger bestehen, wenn die Schulkonferenz dies beschlossen hat und die Erziehungsberechtigten diesen Beschluss vor der Anmeldung kannten oder ihm während des laufenden Schulbesuches schriftlich zugestimmt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die allgemeine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nach der Stundentafel bleibt unberührt.</p>	<p>vorzusehen.</p> <p>(6) Das gemeinsame kostenpflichtige Mittagessen ist Bestandteil des Ganztagschulbetriebes, die Mittagspause für Schülerinnen und Schüler beträgt mindestens 45 Minuten.</p> <p>(7) Ganztagschulen kooperieren mit regionalen außerschulischen Partnern und sollen diese Kooperationen als Teil einer Bildungslandschaft in der Region ausbauen.</p>	<p><u>Hinweis auf Richtlinien:</u></p> <p>- Änderung der Kostenverordnung der BiWi-KostV vom 13.07.12</p> <p>- Regelungen der Ferienbetreuung, Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen vom 15.09.2008</p>
<p><b>§ 3 Organisation der Ganztagschulen in den Schulstufen</b></p> <p>(1) Wenn eine Schule der Primarstufe in eine Ganztagschule umgewandelt wird, ist sie in gebundener Form zu betreiben. Die Lernzeit an den Ganztagschulen der Primarstufe ist montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr. Das Schulkonzept kann hiervon Abweichungen vorsehen.</p> <p>(2) Schulen der Sekundarstufe I können als Ganztagschulen in teilgebundener Form oder gebundener Form betrieben werden. Die</p>	<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Organisatorische Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 5 Ganztagschulen in der gebundenen Form</b></p> <p>(1) Die Ganztagschule in der gebundenen Form ist für alle Schülerinnen und Schüler lerngerecht und schülerorientiert rhythmisiert.</p> <p>(2) Die Ganztagsgrundschule wird verbindlich an fünf Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und an zwei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr organisiert. In der verbleibenden Zeit bis 16.00 Uhr finden an fünf Wochentagen nicht verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote statt. Das Ganztagschulkonzept ist in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde</p>	<p>Organisatorische Bestimmungen werden in Abhängigkeit der Organisationsform und nicht primär der Schulstufe der GTS gesehen, entspricht dem logischen Aufbau der Verordnung</p>

## Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Kerstin Lenz

25 1

14.02.2013

<p>verpflichtende Lernzeit an den Ganztagschulen der Sekundarstufe I soll nicht nach 16 Uhr enden. Die Unterrichtszeit am Tage soll acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Ein Nachmittag pro Woche soll für jede Klasse oder Lerngruppe von Pflichtunterricht freigehalten werden. An diesem Tag besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der nachmittäglichen Lernzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist an Ganztagschulen der Sekundarstufe für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend.</p>	<p>Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat für Schule und Kultur, zu genehmigen.</p> <p>(3) In der Ganztagsgrundschule können in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat für Schule und Kultur, eine Früh- und Spätbetreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie eine Ferienbetreuung kostenpflichtig, standort- oder ortsteilbezogen angeboten werden.</p> <p>(4) Die Zuweisung eines Ganztagschulplatzes berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme am Ganztagschulbetrieb während des Besuchs dieser Schule.</p> <p><b>§ 6 Ganztagschulen in der teilgebundenen Form</b></p> <p>(1) Die Ganztagschule in der teilgebundenen Form ist für einzelne Klassen, Jahrgänge oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen lern- und schülerorientiert rhythmisiert.</p> <p>(2) Die Ganztagsoberschule und das Ganztagsgymnasium werden in den Jahrgängen 5 – 7 an vier Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr organisiert.</p> <p>(3) Die Schule kann in den Jahrgängen 8 – 10 bzw. 8 – 9 weitere Bildungs- und Betreuungsangebote vorhalten. Zusätzliche, nicht verpflichtende Betreuungsangebote können kostenpflichtig sein.</p> <p>(4) § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>§ 4 Ganztagschulen in offener Form</b></p> <p>(1) Die Schulträger können Ganztagschulen, die am 1. Februar 2007 bereits eingerichtet sind, weiterhin in offener Form betreiben. An Ganztagschulen in offener Form ist die Teilnahme am Unterricht nach der Stundentafel Pflicht, die Teilnahme an den</p>	<p><b>§ 7 Ganztagsgrundschulen in der offenen Form</b></p> <p>(1) In der offenen Ganztagschule werden zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote für angemeldete Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr gemacht.</p> <p>(2) § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten einer offenen Ganztagschule gehören Übungszeiten, zusätzliche Lerngelegenheiten insbesondere im sprachlichen sowie</p>	<p>Offenen Ganztagsgrundschulen erfordern Neuregelung</p>

## Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Kerstin Lenz

25 1

14.02.2013

<p>zusätzlichen Angeboten ist freiwillig.</p> <p>(2) In einer Ganztagschule in offener Form gibt es zusätzliche Angebote zur Förderung des schulischen Lernens und zur Gestaltung der Freizeit an mehreren Wochentagen jeweils am Nachmittag.</p> <p>(3) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Ganztagsangeboten ist nur möglich, wenn sich deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schuljahr zu einer verbindlichen Teilnahme ihrer Kinder verpflichten.</p> <p>(4) Unbeschadet von Absatz 1 müssen Ganztagschulen in offener Form vier Schuljahre nach ihrer Einrichtung in eine Ganztagschule in teilgebundener oder gebundener Form umgewandelt worden sein.</p>	<p>mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, Entspannungs-, Bewegungs- und Freizeitangebote sowie ein gemeinsames Mittagessen.</p> <p>(4) Die Anmeldung ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung für mindestens ein Schuljahr zu einer verbindlichen Teilnahme ihrer Kinder. § 5 (2) Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
	<p><b>§ 8 Voraussetzungen zur Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule</b></p> <p>(1) In der Stadtgemeinde Bremen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ausschuss für Schule und Kultur über die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule. Dieser Entscheidung soll ein Antrag der Schule auf Umwandlung zur Ganztagschule vorausgehen.</p> <p>(2) Vor Beginn des Ganztagschulbetriebs erarbeitet die Schule ein Ganztagschulkonzept entsprechend § 4 Absatz 1 und 2.</p>	
<p><b>§ 5 Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 9 Übergangsbestimmung</b></p> <p>Ganztagschulen, die nicht bereits am 01.08.2013 entsprechend dieser Verordnung organisiert sind, passen ihre Schule bis spätestens 01.08.2014 den Bestimmungen dieser Verordnung an.</p>	

## Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Kerstin Lenz

25 1

14.02.2013

	<b>§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ganztagschule vom 30.01.2007 außer Kraft.	
<b>Artikel 2</b>  <b>Änderung der Grundschulverordnung</b>  § 7 der Grundschulverordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361 – 223-a-21) wird aufgehoben.		
<b>Artikel 3</b>  Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  Der Senator für Bildung und Wissenschaft		